

abfallen von Baumaterialien zu verhindern. Zu Schutzgeländern sind Gerüststangen oder Rüstbretter zu verwenden.

## § 45

## Standgerüste

(1) Bei Bauten mit Außenmauern von mehr als 5 m Höhe, bei denen das Dach unmittelbar die Raumdecke bildet (Hallen, Säle usw.), müssen im Innern mit der Höherführung der Außenwände Standgerüste aufgestellt werden, sofern nicht eine Schutzabdeckung nach § 52 angebracht ist.

(2) Wo die Aufstellung eines Standgerüsts besonders erschwert ist, muß ein Auslegergerüst als Arbeitsgerüst angebracht werden (vgl. § 76).

(3) Der obere Gerüstbelag der Stand- und Auslegergerüste und Schutzdächer darf nicht tiefer als 4 m unter der jeweiligen Arbeitsstelle, der oberste Gerüstbelag nicht mehr als 1 m unter der Traufe liegen.

(4) Bei der Ausführung von Stahlbetongerippe- und ähnlichen Bauten kann von der Herstellung eines Standgerüsts abgesehen werden. Es ist jedoch mindestens in Höhe eines jeden Stockwerkes ein Auslegergerüst anzubringen.

## Stangengerüste

## § 46

(1) Die Standbäume (Stehstangen, Rüststangen) sind mindestens 1 m tief, mit Neigung zur Gebäudewand, einzugraben und gegen Einsinken durch feste Unterlagen (Bohlenstücke od. dgl.) zu sichern. Ist es nicht möglich, die Rüststangen einzugraben, so müssen sie in anderer Weise so befestigt werden, daß sie weder einsinken noch ausweichen noch sonst ihre Lage verändern können. In diesem Falle muß eine unmittelbar über der Bodenhöhe beginnende Verschwertung in der Längsrichtung, bei frei stehenden Gerüsten auch in der Querrichtung angebracht werden. Bei Verkehrsbehinderung kann die Verschwertung ausnahmsweise höher, jedoch nicht mehr als 2 m über dem Erdboden beginnen. Die Entfernung der Standbäume voneinander darf höchstens 3 m betragen.

(2) Wo Gerüste an den Ecken Zusammentreffen, ist eine Eckstange aufzustellen.

## § 47

(1) Wird ein Standbaum durch einen zweiten (Pfropfstange) verlängert, so müssen sich beide ausreichend (mindestens aber 2 m) überdecken und mindestens zweimal durch Bindedraht, Hanfstricke od. dgl., die gegen Abrutschen durch Nägel, Haken, Klammern oder ähnliche Vorrichtungen zu sichern sind, verbunden und verkeilt werden.

(2) Wenn keine Doppelstangen gestellt sind, müssen die Pfropfstangen auf einer Streichstange oder einem Netzriegel stehen. §

## § 48

(1) Die Streichstangen oder Streckhölzer müssen an den Stehstangen befestigt werden und bis zum

Abrüsten am Gerüst verbleiben. Entsprechend ihrer Belastung sind sie durch Steifhölzer, Bolzen, Knaggen, Eisenklammern, eiserne Gerüsthalter od. dgl. zu unterstützen,

(2) Werden Baustoffe (Mauersteine, Mörtel u. dgl.) auf Gerüstlagen gestapelt oder werden die Gerüste befahren, dann müssen die Streichstangen an den Standbäumen und in der Mitte zwischen den Standbäumen durch Steifen unterstützt werden. Die Steifen sind beiderseits an den Streichstangen durch angenagelte Laschen oder Klammern zu befestigen.

(3) Die Stoßenden der Streichstangen müssen mindestens 1 m Übereinandergreifen, zweimal unter sich und einmal mit den Standbäumen befestigt werden.

## § 49

(1) Stangengerüste sind mit dem Bauwerk zu verankern. Die Verankerungen dürfen in waagerechter und senkrechter Richtung nicht mehr als 6 m voneinander entfernt sein. Die oberste Verankerung darf nicht tiefer als 1,5 m unter dem obersten Gerüstbelag angebracht werden.

(2) Längs- und Querverschiebungen sind durch Verstreibungen (Verschwertungen) zu verhüten. Die Streben sind an Stellen, wo sie die Standbäume kreuzen, mit diesen zu verbinden und müssen so bis zum Abrüsten verbleiben.

## § 50

(1) Gerüstriegel müssen aus einem Stamm sein, sicher gelagert werden und in ihren Auflagen so ruhen, daß sie sich nicht verschieben, herausziehen oder drehen können; im Mauerwerk müssen sie mindestens einen halben Stein tief aufliegen. Das Auflagern auf ausgekragten und nicht tragfähigen Bauteilen, an Eisenpflocken, Eisenhaken oder in Eisenhülsen ist untersagt. Am Ende der Streichstangen aufliegende freiliegende Netzriegel sind mit den Streichstangen zu verbinden.

(2) Gerüstriegel, die in eine Maueröffnung treffen und kein Auflager auf tragfähigem Mauerwerk oder fest verlegten Trägern finden, müssen auf Querriegel verlegt werden, die durch Steifen zu unterstützen und gegen seitliches Verschieben zu sichern sind.

## § 51

(1) Für Stangengerüste gelten folgende statische Berechnungen:

Für Maurergerüste darf die Höchstbelastung für 1 qm Fläche des Arbeitsbodens 300 kg — gleichmäßig verteilt — nicht überschreiten.

Für Putzgerüste darf die Höchstbelastung für 1 qm Fläche des Arbeitsbodens 200 kg — gleichmäßig verteilt — nicht überschreiten.

Die Standbäume müssen an der obersten Verbindung mit der Streichstange einen Durchmesser von mindestens 8 cm haben.

Die Standbäume dürfen höchstens 3 m voneinander entfernt stehen. Mehr als 25 m hohe Stangengerüste sind, bevor sie errichtet werden, der Arbeitsschutzinspektion besonders zu melden.